

Statuten des Vereins „Medizinalgarten Chur“

Rechtsform, Zweck, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Medizinalgarten Chur“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Realisierung und der Betrieb eines Medizinalgartens in Chur.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Chur. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand (besteht aus Präsident/in, Vize, Kassier/in, Protokollführer/in)
- Die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel sieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (1 Kollektiv hat 5 Stimmen)

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) den Tod, im Fall einer juristischen Person durch deren Auflösung.

Generalversammlung

Art.10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Strategie der Vereinstätigkeit.
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel – und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu andere Projekten auf der Tagesordnung

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/ die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 20% der Anwesenden dies beantragen, erfolgt die Abstimmung oder die Wahl geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder per E-Mail gefasst werden.

Art. 21

Der Verein wird durch Einzelunterschrift des Präsidiums oder des Vizepräsidiums verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Herausgabe von Informationsblättern und Broschüren.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus seinen von der Generalversammlung gewählten Revisor/in.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27.10.2016 in Chur angenommen.

Im Namen des Vereins

Die Gründerinnen und die Gründer:



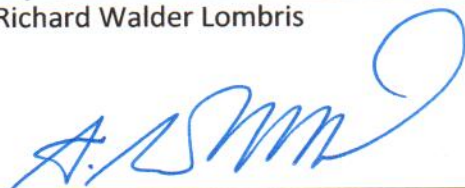
Christiane Mani



Karin Walder Küttel



Richard Walder Lombris



Andrea Wilhelm